



## Merkblatt zur Anerkennung von Studienleistungen aus dem Studium der Humanmedizin auf das Studium der Zahnmedizin

Wo ist die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Studium der Humanmedizin auf das Studium der Zahnmedizin geregelt?

In **§ 20 Abs. 4 ZApprO** ist abschließend festgelegt, welche Nachweise über Studienleistungen, je nachdem, ob der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Ärztliche Prüfung insgesamt bereits bestanden wurde, für die Zulassung zu dem jeweiligen Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht vorlegt werden müssen.

Folglich sind die nicht nachzuweisenden Studienleistungen der Humanmedizin als gleichwertige Studienleistungen im Studiengang Zahnmedizin zu werten. **Es bedarf daher keiner formellen Anerkennung dieser Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin und ein Antrag beim Landesprüfungsamt ist nicht zu stellen.**

Für die einzelnen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung gelten bestimmte Regelungen, je nachdem welche Abschnitte der Ärztlichen Prüfung bereits bestanden wurde.

### Was gilt für mich, wenn ...

ich den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden habe?

Studierende, die den **Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** oder **Prüfungen in einem humanmedizinischen Modellstudiengang**, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, haben dem Antrag auf Zulassung zum **Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1)** keine Unterlagen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 2, § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 82 Abs. 2 Nr. 9 ZApprO) Nr. 1 bis 8 genannten Unterrichtsveranstaltungen beizufügen. Diese gelten als bereits erbracht.

Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu Z1 folglich nur die Kurse 9 und 10 der Anlage 1 der ZApprO nachweisen.

Sie legen Z1 gemäß **§ 29 Abs. 2 ZApprO** nur im Fach „Zahnmedizinische Propädeutik“ ab.



ich die Ärztliche Prüfung bestanden habe?

**Die ausgeführten Regelungen zu dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gelten entsprechend.**

Zudem haben Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, dem Antrag auf Zulassung zum **Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3)** keine Unterlagen über die erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen in den in Anlage 4 (zu § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 4) Nr. 1 bis 8 und 11 bis 15 genannten Fächern und Querschnittsbereichen beizufügen. Diese gelten als bereits erbracht.

Die Studierenden weisen folglich für die Anmeldung zu Z3 nur die Kurse 9 und 10 der Anlage 4 und im Übrigen die Kurse nach Anlage 3, den Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz nach Anlage 12 sowie die Famulatur nach.

Sie legen gemäß **§ 59 Abs. 2 ZApprO** den schriftlichen Teil des Z3 nicht ab.

**Für die Ablegung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) gelten keine besonderen Bestimmungen.**

**Was bedeutet das für meinen Studien- und Prüfungsverlauf im Zahnmedizinstudium?**

Für die Absolvierung der noch fehlenden Leistungen für die Zulassung zu Z1 werden in der Regel noch **ein bis zwei Semester des vorklinischen Studienabschnitts** benötigt. Ob Sie dementsprechend einen Studienplatz **im dritten oder im vierten Fachsemester** erhalten können, obliegt der jeweiligen Universität und richtet sich nach den zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung gegebenen Kapazitäten.

Die Zulassung zu den Zahnärztlichen Prüfungen ist zu gegebener Zeit bei dem Landesprüfungsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert sind, zu beantragen.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:**

[dez24.anrechnung@brd.nrw.de](mailto:dez24.anrechnung@brd.nrw.de)

**Stand:** 17.03.2025

